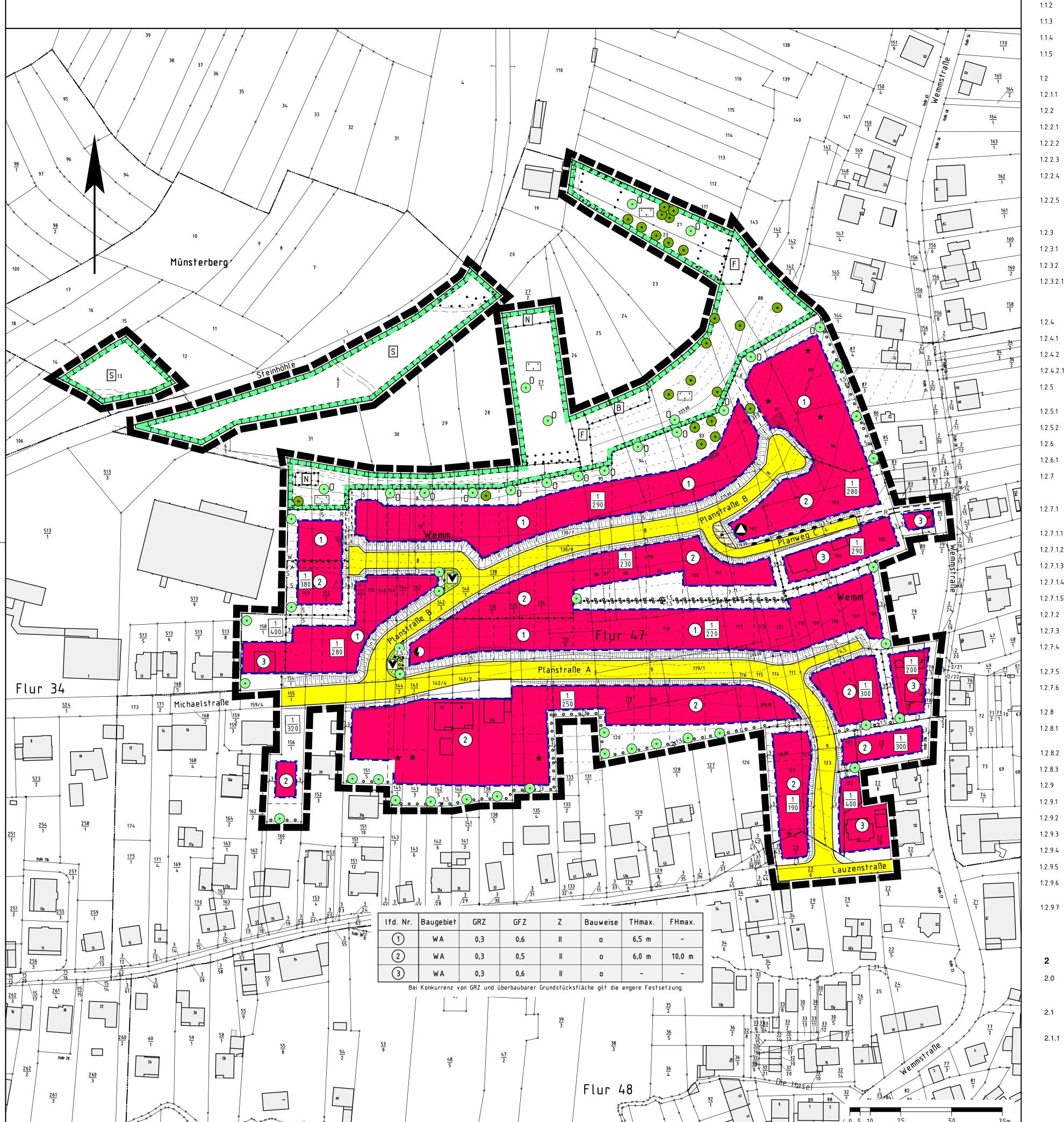
Kurstadt Bad Orb, Kernstadt

Bebauungsplan "Michaelstraße / Lauzenstraße"



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 👓

Rechtsgrundlagen

28.09.2015 (GVBI. S. 338).

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBI. S. 457), Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Zeichenerklärung <u>Katasteramtliche Darstellungen</u> 1.1.1 **| Fl. 47 |** Flurnummer Polygonpunkt Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Geschossflächenzahl (GFZ) Grundflächenzahl (GRZ) 0,3

> Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z) Höhe baulicher Anlagen, hier max. zulässige Firsthöhe in m, siehe textliche Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß – hier: maximal zulässige Traufhöhe,

siehe textliche Festsetzung 2.1.1 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) offene Bauweise

überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) ∠nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO),

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen 1.2.4.2.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

> Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB) Zweckbestimmung Abfall (Mülltonnensammelplatz) Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Entwicklungsziel: Sukzession

Entwicklungsziel: Freistellung Steinriegel Entwicklungsziel: Freistellung Böschung und Neuanlage Steinriegel

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung Anpflanzung von Obstbäumen

Erhalt von Laubbäumen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern

Entwicklungsziel: Neuanlage Steinriegel

🔔 🔔 🔔 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu be-____ lastende Fläche: Wasserversorgungsleitung (W), Regenwasserkanal (R), Strom-

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sonstige Darstellungen Vermaßung (verbindlich)

geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich) Siehe textliche Festsetzung 2.1.1

. . . .

Böschungsbereiche (unverbindlich) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden je volle Quadratmeter

<u>Textliche Festsetzungen (BauGB/BauNVO)</u>

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO wird die Ausnahme des § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für die Höhe baulicher

Max. Traufhöhe gemäß Nutzungsschablone Plankarte: Straßenseitige Traufhöhe gemessen ab Oberkante-Erdgeschoss Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenkante (aufgehendes Mauerwerk) mit der Oberkante Dach haut. Bei Gebäuden (Baugrenzen) auf Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschlie-Bungsstraße angrenzen, gilt als unterer Bezugspunkt Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden (Grundstücke sind mit * gekennzeichnet). Ausnahmsweise wird für das WA 2 bei der Errichtung von versetzten Pultdächern für die von der Straße abgewandte Traufhöhe eine Überschreitung der in der Nutzungsschablone festgesetzten Höhe von 1,00 m zugelassen (siehe Begründung).

Firsthöhe gemäß Nutzungsschablone Plankarte: Gemessen ab Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauN Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, jedoch beträgt der Mindestabstand zu der erschließenden Verkehrsfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Im Allg. Wohngebiet sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte) zulässig. Weiterhin ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden je volle Quadratmeter Grundstücksfläche durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt. Bei Konkurrenz der beiden Kriterien gilt die engere Festsetzung.

4m. Stellplätze sind ebenfalls innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

Garagenzufahrten und Pkw-Stellplätze sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versi-

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB:

Entwicklungsziel Extensivgrünland: Maßnahmen: Das vorhandene und zu entwickelnde Grünland ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive naturschutzangepasste Beweidung (ohne

Entwicklungsziel Freistellung Steinriegel: Maßnahmen: Die vorhandenen Steinriegel und Trockenmauern sind von Gehölzen freizustellen und in einen besonnten Zustand zu versetzen (Aufwertung als Lebensraumelement

Zufütterung) zulässig. Falls erforderlich ist eine Nachmahd vorzunehmen.

abzuschieben (seitliche Lagerung als Erdhaufen zulässig).

Entwicklungsziel Freistellung Böschung und Neuanlage Steinriegel: Maßnahmen: Die vorhandene Böschung ist von Gehölzen freizustellen und in einen besonnten Zustand zu versetzen. Im gekennzeichneten Bereich ist ein Steinriegel nach kulturhistorischem Vorbild neu anzulegen. Die mittige Höhe des Steinriegels soll ca. 1.5 m erreichen. Zu verwenden sind Natursteine regionaler Herkunft (vorzugsweise Sandstein) in gemischter Größenzusammensetzung (5-30 cm Kantenlänge). Unterlagernd soll eine 30-

40 cm starke Kies- oder Schotterschicht aufgebracht werden. Vorher ist der Oberboden

Entwicklungsziel Neuanlage Steinriegel: Maßnahmen: In den gekennzeichneten Bereichen sind Steinriegel nach kulturhistorischem Vorbild neu anzulegen. Die mittige Höhe der Steinriegel soll ca. 1,5 m erreichen. Zu verwenden sind Natursteine regionaler Herkunft (vorzugsweise Sandstein) in gemischter Grö-Benzusammensetzung (5-30 cm Kantenlänge). Unterlagernd soll eine 30-40 cm starke Kies- oder Schotterschicht aufgebracht werden. Vorher ist der Oberboden abzuschieben (seitliche Lagerung als Erdhaufen zulässig).

Entwicklungsziel Sukzession: Maßnahmen: Die gekennzeichneten Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und durch Anbringen von jeweils drei Nisthilfen für Haselmäuse aufzuwerten (siehe artenschutzrechtliche Hinweise).

Landschaftspflegerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB: Anpflanzung einer geschlossenen Laubstrauchhecke laut Plankarte (Breite siehe Verma-Bung Plankarte), einreihig, Pflanzabstand zwischen den Sträuchern max. 1,5 m. Ergänzende Anpflanzungen von Laubbäumen 2. Ordnung gemäß Plankarte. Die Pflanzvorgabe kann bei der Umsetzung um +/- 5 m versetzt werden. Artenauswahl siehe unter 2.7.

Im Bereich der Haupterschließungsstraßen A und B (8 m bzw. 9 m Breite) gilt es je lfd. 25 m einen Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.

Anpflanzung von Obstbäumen: Zu verwenden sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche, Qualität v., STU 8-10). Die vorhandenen und die neu anzupflanzenden Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Sortenauswahl: Rote Sternrenette - Apfel Roter Boskoop - Apfel Graue französische Renette - Apfel Rheinischer Bohnapfel – Apfel Riesenboiken - Apfel Gravensteiner - Apfel Roter Trierer Weinapfel - Apfel Winterglockenapfel - Apfel Roter Herbstkalvill - Apfel Winterrambour - Apfel Kaiser Wilhelm - Apfel Schöner von Nordhausen - Apfel Jakob Lebel - Apfel Clapps Liebling - Birne Gute Graue - Birne

Frühe von Trevoux - Birne Große schwarze Knorpelkirsche - Kirsche Schneiders späte Knorpelkirsche – Kirsche

Zuordnungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB: Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft des Teilplans 1 und des Teilplans 2, Plankarte 2 sowie 10,66

Von der insgesamt zugeordneten Fläche / Punkten entfällt ein Anteil von 84,8 % auf die Baugrundstücke und ein Anteil von 15,2 % auf die Straßenverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen und Grünflächen. Der nicht für den Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplans benötigte Anteil der in Teilplan 2, Plankarte 1 dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird als Ausgleich für künftige Eingriffe an-

derer Planungen vorgehalten (554.462 Punkte). Dies entspricht einem Flächenanteil an der

Voaelkirsche

ha (106.554 m²) der in Teilplan 2, Plankarte 1 dargestellten Fläche für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

Maßnahme von 5,54 ha (55.446 m²), welcher in Teilplan 2, Plankarte 1 entsprechend dargestellt bzw. abgegrenzt ist. Die konkrete Zuordnung erfolgt dann jeweils in den Nachfol-

Artenauswahl des Pflanzgutes und Pflanzabstände: Bäume 2.Ordnung

Acer campestre Carpinus betulus

tricuspidata "Veitchii'

Prunus avium

Prunus padus Traubenkirsche Salix caprea Sorbus aucuparia* Vogelbeere sowie bewährte standortgerechte einheimische Obstbaumsorten Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Virburnum opulus Gew. Schneeball Crataegus monogyna und laevigata Pfaffenhütchen Euonymus europaea Lonicera xylosteum Heckenkirsche Rubus fruticosus agg. Brombeere Schw. Holunder Sambucus nigra Prunus spinosa Tilia platyphyllos Sommerlinde Kletterpflanzen Clematis vitalba Gem. Waldrebe Hedera helix Humulus lupulus Geißblatt Lonicera caprifolium Parthenocissus

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird

Wilder Wein

Die nach § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit diese nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen BauGB i.V.m HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung):

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.1 HBO:

Gauben sind zulässig.

bahnoberkante) nicht überschreiten.

Dachform und Dachneigung: Zulässig sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm, Pultdächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von mind.20°. Die Festsetzung gilt nicht für Garagen, überdachte Pkw-

Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO.

Zur Dacheindeckung sind rote, rotbraune und dunkle Farbtöne (schwarz/anthrazit) zu verwenden. Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

Dachaufbauten:

Doppelhäuser: Doppelhäuser sind in den äußeren Gestaltungsmerkmalen aufeinander abzustimmen (Dachneigung, angenäherte Sockel-, Trauf-, Firsthöhen sowie Farbgebung; eine geländebedingte Höhenstaffelung der Gebäude ist zulässig).

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.3 HBO:

Stellplätze für beweglich Abfall- und Wertstoffbehälter:

Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind mit Laubgehölzen einzugrünen.

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind ausschließlich aus Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung zulässig. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauern, Mauer- und Betonsockel sind allgemein unzulässig (soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum oder Stützmauern für Böschungsbereiche handelt). Die straßenseitige Einfriedung darf eine Höhe von 1,00 m (gemessen ab Fahr-

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.5 HBO zur Bepflanzung der Grundstücks-Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Plankarte anzupflanzenden Laubbäume und sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Blühende nicht einheimische Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können einen Anteil von bis zu 50 % der Einzelpflanzen einnehmen. Es gilt auf den Baugrundstücken einen standortgerechten Obst- oder Laubbaum oder alternativ 25 m² mit standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen. Artenliste siehe unter 2.7.

Wasserrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HWG)

Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 37 Abs.4 HWG: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) und Hinweise

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Kurstadt Bad Orb in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III/1 des Heilquellenschutzgebietes für die Wassergewinentsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechse, Schlingnatter, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Wendehals und Haselmaus sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als vorlaufende Maßnahmen umzusetzen, d.h. sie müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume soweit entwickelt sein, dass sie für die betreffenden Arten als Ersatzlebensraum dienen können. Dieser Hinweis ist zutreffend für die Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) des Teilplans 1 und des Teilplans 2, Plankarte 2.

Vögel: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fledermäuse: Baumfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Im Falle einer unvermeidbaren Fällung von potentiellen Fledermaus-Quartierbäumen sind diese vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf das Auftreten von Quartieren zu überprüfen. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von geeigneten Fledermaus-Nisthöhlen (z.B. Fledermaus-Universalhöhle 1FFH) zu kompensieren.

Haselmäuse: Baumfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Im Falle einer unvermeidbaren Fällung von potentiellen Quartierbäumen und Gehölzen (Freinester) sind diese vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf das Auftreten von Haselmäusen und ihren Quartieren zu überprüfen. Bäume und Gehölze (besonders Höhlenbäume und Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen) sind vor der Fällung auf das Auftreten von Haselmäusen (auch Kobel) zu überprüfen. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Feldsperling, Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper sind zwölf geeignete Nistkästen (z.B. 6 x Schwegler Nischenbrüterhöhle 2B, Flugloch 32 mm; 6 x Schwegler Nisthöhle 2GR Oval) in gleichen Anteilen zum einen im Bereich nördlich des Baugebietes (Flurstücke 21, 22, 91, 92, 93, Flur 47) und zum anderen auf der Maßnahmenfläche "Langer Weg" (Flst. 56, Flur 32, Teilplan 2, Plankarte 2) anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Wendehalses sind sechs geeignete Nistkästen (Grundfläche mind. 14 x 14 cm, Flugloch 45-50 mm) im Bereich der Maßnahmenfläche "Langer Weg" (Flst. 56, Flur 32, Teilplan 2, Plankarte 2) anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Im Bereich nördlich des Baugebietes (Flst. 13, 6/2, 21 und 22, Flur 47) sind zehn Haselmausnistkästen (z.B. Schwegler 2KS Spezieller Haselmauskobel (Einschlupf-Ø26mm) vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Quartiere (Baumhöhlen) kompensiert.

Die in der Eingriffsfläche (Baugebiet) vorhandenen Zauneidechsen und Schlingnattern sind in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat (nördlich an das Baugebiet anschließende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft des Teilplans 1; hier sollen Steinriegel neu angelegt und vorhandene Steinriegel von Gehölzen freigestellt werden sowie eine extensive Grünlandpflege aufrecht erhalten bzw. wieder eingeführt werden) umzusiedeln. Hinweis: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai oder von August bis Ende September möglich.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

<u>Verfahrensvermerke:</u>

versammlung gefasst am Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge 27.11.1999 Der ergänzende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die 23.10.2007 Stadtverordnetenversammlung gefasst am Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-

20.01.2017

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bad Orb.

bis einschließlich

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Bad Orb, den ____.__.

Bürgermeister

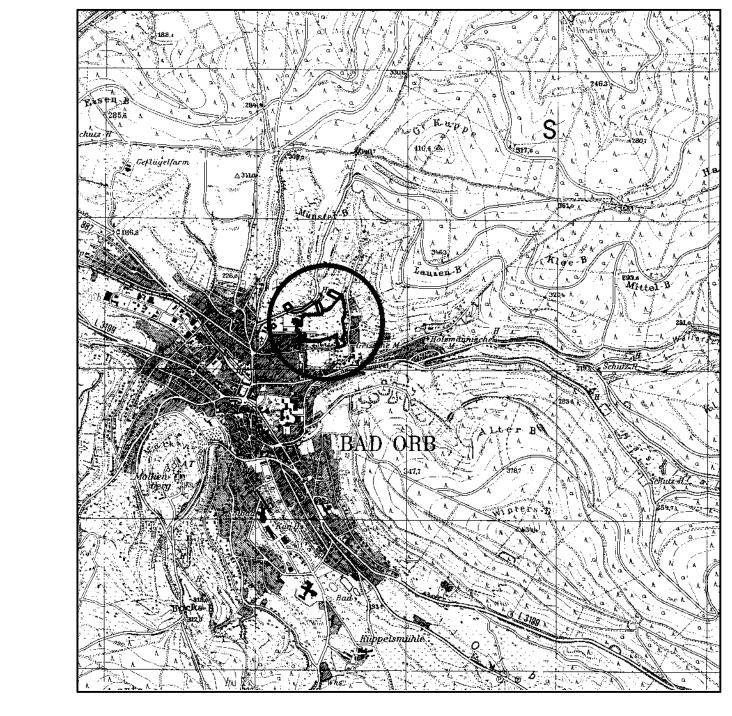
Kraft getreten am:

Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in

Bad Orb, den ____.__.

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



anungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 ✓ ▲ Kurstadt Bad Orb, Kernstadt 17.04.08 / 13.09.10 24.08.15 / 06.11.15 Bebauungsplan 09.02.16 / 13.09.16 "Michaelstraße / Lauzenstraße" 14 11.16 / 06.04.17 Bearbeitet: Wolf, Ferber Teilplan 1 von 2 Roeßing, Schn., Be Maßstab: 1 : 1.000